



Kanton Schaffhausen

PID:

Kapitalgewinn aus Beteiligungen

für juristische Personen

Firmenname

► Für jede ganz oder teilweise veräusserte Beteiligung ist ein Exemplar des Formulars auszufüllen. Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen auf S. 2.

1 Bezeichnung der Beteiligung

Beteiligung Nr. _____

(Nummer gemäss Deklarationsreihenfolge auf dem Hilfsformular «Angaben über Beteiligungen», Formular 19)

oder (falls eigene Aufstellung anstelle Formular 19)

Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens _____

(allenfalls Referenz auf die anstelle des Formulars 19 eingereichte eigene Aufstellung)

2 Veräusserungserlös

2.1 Verkaufserlöse für veräusserte Beteiligungspakete

Für jedes in der Steuerperiode veräusserte Paket der Beteiligung ist eine Zeile der nachstehenden Tabelle auszufüllen.

Letztes Erwerbsdatum von Titeln des veräusserten Pakets	Datum der Veräusserung	Veräusserte Quote (in % des Gesamtkapitals)	Verkaufserlös		CHF
			Gesamt	Auf Titel mit einer Haltedauer von einem Jahr oder länger entfallender Anteil (= massgebender ¹⁾ Verkaufserlös)	

2.2 Total Quote und Verkaufserlös

2.3 Total massgebender¹⁾ Verkaufserlös unter Berücksichtigung der Mindestheldauer

3 Gestehungskosten

3.1 Gestehungskosten für veräusserte Beteiligungspakete

Für jedes in der Steuerperiode veräusserte Paket der Beteiligung ist eine Zeile der nachstehenden Tabelle auszufüllen (gleiche Reihenfolge wie unter Ziffer 2.1).

Gestehungskosten (in CHF)					
für Gesamtbestand zu Beginn der Steuerperiode bzw. für Restbestand nach der letzten Veräusserung in der Steuerperiode	Veränderung seit Beginn der Steuerperiode bzw. seit der letzten Veräusserung in der Steuerperiode		vor dem Verkauf des Beteiligungspaketes	auf verkauftes Beteiligungspaket entfallender Anteil (gemäss Ziffer 2.1)	
	Erhöhung	Verminderung		Gesamt	auf massgebenden Verkaufserlös entfallender Anteil

3.2 Total

3.3 Total massgebende¹⁾ Gestehungskosten unter Berücksichtigung der Mindestheldauer

4 Bruttoertrag aus Kapitalgewinn

4.1 Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Beteiligungen (Ziffer 2.3 abzüglich Ziffer 3.3)

► Übertrag auf die entsprechende Zeile des Hilfsformulars «Angaben über Beteiligungen» (Formular 19, Seite 2, Spalte Q).

¹⁾ Der Beteiligungsabzug gemäss Art. 69 und 70 DBG sowie Art. 76 und 77 StG SH wird nur für Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen, welche während mindestens einem Jahr gehalten wurden, gewährt. Für die Ermittlung des für die Berechnung des Beteiligungsabzuges massgebenden Kapitalgewinns sind deshalb nur die auf die veräusserten Beteiligungspakete mit einer entsprechenden Haltedauer entfallenden Anteile von Verkaufserlösen und Gestehungskosten zu berücksichtigen.

²⁾ Massgebender Verkaufserlös in Prozent des Gesamterlöses (jeweils für das veräusserte Paket).

5 Hinweise und Erläuterungen

Allgemeines

Der Bruttoertrag aus Kapitalgewinn, welcher zum Beteiligungsabzug berechtigt, wird nach den Regeln des Kreisschreibens Nr. 27 der ESTV vom 17. Dezember 2009 ermittelt (vgl. 1-027-D-2009-d.pdf zu finden unter Dokumentation / Publikationen / Direkte Bundessteuer / Kreisschreiben auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung www.estv.admin.ch).

Kapitalgewinne aus Handänderungen, die wirtschaftlich dem Verkauf von Grundeigentum im Kanton entsprechen, berechtigen nicht zum Beteiligungsabzug (Art. 77 Abs. 2 StG).

Das vorliegende Formular «Kapitalgewinn aus Beteiligung» (Formular 19.1) ist ein Ergänzungsformular zum Formular «Angaben über Beteiligungen» (Formular 19). Wird das Formular 19.1 eingereicht, ist zwingend auch das Formular 19 einzureichen.

Veräusserungserlös

Letztes Erwerbsdatum

Sofern der letzte Erwerb von Titeln des veräusserten Pakets nach dem 31. Dezember 1996 erfolgte, ist das genaue Kaufdatum einzutragen. Falls das letzte Erwerbsdatum weiter als der 1. Januar 1997 zurückliegt, genügt der Hinweis «vor 1997». Erfolgte der letzte Erwerb während der aktuellen Steuerperiode, stimmt das Datum mit dem in Spalte «K» in Formular 19 überein. Die Zuordnung des Kaufdatums zu den Titeln eines veräusserten Pakets kann nach den unter dem Titel «Teilveräusserungen» weiter unten (unter Gesteungskosten) beschriebenen Umschlagsmethoden frei gewählt werden. Die Wahl der Umschlagsmethode ist bei Teilveräusserungen offenzulegen und die Zuordnung nachzuweisen.

Datum der Veräusserung

Für eine korrekte Ermittlung der Besitzesdauer ist das genaue Verkaufsdatum anzugeben.

Veräusserte Quote

Anzugeben ist die Quote des veräusserten Pakets, bemessen in Prozenten am gesamten Grund- oder Stammkapital der veräusserten Beteiligung. Bei mehreren Verkäufen innerhalb eines Jahres ist für die Abzugsberechtigung die Gesamtquote massgebend, sofern diese Verkäufe unter dem gleichen unternehmerischen Entscheid zustande gekommen sind.

Verkaufserlös

Es ist für jedes Teilpaket der Veräusserungspreis in der Spalte «Gesamt» einzusetzen. Veräusserungserlöse für Titel mit einer Haltedauer von einem Jahr oder länger sind auch in die Spalte rechts davon zu übertragen, es sind dies die massgebenden Verkaufserlöse. Der prozentuale Anteil der massgebenden Teilerlöse im Verhältnis zum Gesamterlös dieses Verkaufs ist zu bestimmen und als Prozentwert einzutragen.

Gestehungskosten

Teilveräusserungen

Die Gestehungskosten können pro Beteiligung durchschnittlich oder für jede Erhöhung (Zukauf oder Kapitalerhöhung) einzeln ermittelt werden. Wird der Bestand einer Beteiligung für jede Erhöhung einzeln nachgeführt, steht es der Steuerpflichtigen frei, zu wählen, nach welcher Umschlagsmethode die Gestehungskosten der Teilveräusserung zugeordnet werden sollen. Zur Diskussion stehen die Methoden «First in – First out» (FIFO), «Last in – First out» (LIFO) und «Highest in – First out» (HIFO). Die Zuordnung der Gestehungskosten zu den veräusserten Teilpaketen ist gesondert nachzuweisen.

Gesamtveräusserungen

Die gesamten Gestehungskosten inklusive Veränderungen in der laufenden Periode sind so zu übernehmen, wie sie in Spalte «O» auf dem Formular 19 für die veräusserte Beteiligung ermittelt wurden.

Gesamt

Für die korrekte Ermittlung des Kapitalgewinns, welcher zum Beteiligungsabzug berechtigt, ist im Minimum die Spalte «Gesamt» richtig auszufüllen, d.h. es sind die Gestehungskosten den einzelnen Verkäufen richtig zuzuordnen. Wo die Methode der Zuordnung nicht offensichtlich erkennbar ist, ist diese mit einer eigenen Darstellung gesondert nachzuweisen.

Massgebender Anteil

Ist nur ein Teil des Gesamterlöses auch für den Beteiligungsabzug massgeblicher Verkaufserlös (vgl. Verkaufserlös), so ist entsprechend auch nur ein Teil der Gesamtgestehungskosten je Verkauf als massgeblich zu berücksichtigen. Die Zuordnung kann bei durchschnittlicher Umlage im selben prozentualen Verhältnis erfolgen, wie beim Verkaufserlös ermittelt. Bei freier Wahl der Umschlagsmethode ist die Zuordnung gesondert nachzuweisen.